

Der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Stadt Prenzlau Postst.		Nebenstelle:	
07. Juni 2013		Dezernat:	III
BM		Amt:	Rechtsamt Kommunalaufsicht
		Bearbeiter(in):	Frau Knäpel
		Zimmer-/Haus-Nr.:	411/I
		Telefon-Durchwahl:	03984-70 41 30
		Telefax:	03984-70 30 99
		E-Mail:	kommunalaufsicht@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
40-40.12.10	26. März 2013	15 58 04/13	06. Juni 2013

Festlegung des Schulbezirkes für den Ortsteil Dauer

Sehr geehrter Herr Sommer,

im Schreiben vom 26. März 2013 vertraten Sie weiterhin die Auffassung, dass für den Ortsteil Dauer ein deckungsgleicher Schulbezirk zwischen der Stadt Prenzlau und der Gemeinde Göritz gebildet werden könne. Dieser Auffassung ist zu widersprechen. Die Rechtsvorschriften lassen die Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirkes zwischen zwei unterschiedlichen Schulträgern nicht zu. Ich nehme ausdrücklich Bezug auf das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 15. März 2013 und führe ergänzend aus:

Gemäß § 100 Abs. 1 BbgSchulG obliegt den Gemeinden die Aufgabe der Grundschulträgerschaft. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe hat die Gemeinde nach § 106 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG ihr gesamtes Gebiet Schulbezirken zuzuordnen oder diese Kompetenz einem anderen Schulträger zu übertragen. Bereits aus dieser Regelung ergibt sich, dass die Aufgabe der Schulträgerschaft für ein bestimmtes Gemeindegebiet immer nur durch einen Schulträger wahrgenommen werden kann. Konkret auf den Ortsteil Dauer bezogen bedeutet dies, dass die Stadt Prenzlau entweder die Aufgabe der Schulträgerschaft selbst wahrnehmen kann, indem sie den Ortsteil Dauer einem Schulbezirk der Stadt Prenzlau zuordnet (Aufnahme des Ortsteils Dauer in die Schulbezirkssatzung der Stadt Prenzlau) oder dass die Stadt Prenzlau die Aufgabe der Schulträgerschaft für den Ortsteil Dauer einschließlich der zur Schulbezirksfestlegung berechtigenden Satzungskompetenz auf einen anderen Schulträger übertragen kann (Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; § 101 Abs. 1 BbgSchulG sowie §§ 23 ff GKG). Andere Alternativen stehen nicht zur Verfügung.

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Sofern die zweite Alternative gewählt wird (Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Göritz), geht die Aufgabe der Schulträgerschaft einschließlich der Satzungskompetenz zur Festlegung des Schulbezirks für den Ortsteil Dauer in die Zuständigkeit der Gemeinde Göritz über. Die Stadt Prenzlau ist dann nicht mehr verpflichtet, aber auch nicht mehr berechtigt, diese Aufgabe selbst wahrzunehmen und hat folglich nicht mehr die Möglichkeit, den Ortsteil Dauer in ihre Schulbezirkssatzung einzubeziehen. Demzufolge kann die Aufgabe der Schulträgerschaft für ein bestimmtes Gemeindegebiet nicht gleichzeitig durch zwei unterschiedliche Schulträger wahrgenommen werden. Die isolierte Übertragung der Satzungskompetenz ohne gleichzeitige Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft ist nicht möglich.

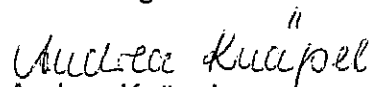
Sich überschneidende oder deckungsgleiche Schulbezirke können nur gebildet werden, wenn ein Schulträger sein Gemeindegebiet mehreren Schulbezirken zuordnet.

Die Kommunalaufsichtsbehörde ist nach wie vor der Auffassung, dass die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Februar 2013 zu den DS: 116/2012 und DS: 118/2012 rechtswidrig sind. Der Beschluss zur DS: 116/2012 ist aufzuheben. Die Stadt Prenzlau hat eine erneute Entscheidung darüber zu treffen, ob der Ortsteil Dauer einem Schulbezirk der Stadt Prenzlau zugeordnet wird oder ob die Aufgabe der Schulträgerschaft einschließlich der zur Schulbezirkfestlegung berechtigenden Satzungskompetenz für den Ortsteil Dauer auf die Gemeinde Göritz übertragen werden soll. Auf Grundlage dieser Entscheidung ist § 2 Ziff. 2 der Schulbezirkssatzung der Stadt Prenzlau gegebenenfalls anzupassen. § 3 der Schulbezirkssatzung ist in jedem Fall rechtswidrig und daher zu streichen.

Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsicht bis zum **12. September 2013** anzuzeigen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Andrea Knäpel
Sachbearbeiterin